

# **Geschäftsordnung**

## **Des Motor-Sport-Clubs Espenau-Vellmar´75e.V. im ADAC**

**Neufassung beschlossen am 28. Februar 1986**

### **§ 1**

#### **Vorstandsarbeit**

Die Vorstandsarbeit ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung Ausschüsse zu bilden.

### **§ 2**

#### **Clubabende**

Clubabende sollten einmal im Monat stattfinden. Zum Clubabend wird eingeladen. Leiter des Clubabends ist der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Sollten diese verhindert sein, so wird ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragt.

### **§ 3**

#### **Versammlungsleiter**

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Versammlung jederzeit vorübergehend zu unterbrechen oder zu beschließen.
2. Dem Veranstaltungsleiter steht das Hausrecht zu.
3. Er ist berechtigt, jedem Rederecht zu erteilen oder zu entziehen. Entzug des Rederechts ist nur zulässig, wenn der Redner sich nicht an das Thema des Tagesordnungspunktes hält oder durch unqualifizierte Äußerungen den Ablauf der Versammlung und die Abhandlung des Tagesordnungspunktes stört.
4. Er stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er führt die Versammlung nach den vorher gekannt gegebenen Tagesordnungspunkten. Er hat die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge zu ändern, sofern es abwicklungstechnisch erforderlich erscheint. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, die Redezeit zeitlich zu begrenzen.

### **§ 4**

#### **Tageordnungspunkte**

Die Tagesordnungspunkte werden von 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand festgelegt. Anträge aus der Mitgliedschaft werden bei Versammlungen unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt.

## **§ 5**

### **Anträge**

Anträge, die sich aus einer Diskussion oder eines Tagesordnungspunktes ergeben, müssen vom Antragsteller in kurzer und klarer Form gestellt werden. Über den Antrag wird von den anwesenden Mitgliedern abgestimmt. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht oder bei Stimmengleichheit. Anträge müssen wörtlich im Protokoll festgehalten werden, ebenso das Abstimmungsergebnis.

## **§ 6**

### **Protokolle**

Über jeden Clubabend und jede Versammlung muss Protokoll geführt werden. Die Protokolle werden zu Beginn des darauf folgenden Clubabends oder Mitgliederversammlung verlesen. Nur zu diesem Zeitpunkt können Einwände von den Mitgliedern erhoben werden. Versammlungsprotokolle stehen jedem Mitglied auf Antrag zur Einsicht frei.

## **§ 7**

### **Aufnahme neuer Mitglieder**

Jeder Bewerber muss einen Aufnahme Antrag ausfüllen. Über die Aufnahme in den club entscheidet die Aufnahmekommission.

## **§ 8**

### **Aufnahme Kommission**

Die Aufnahmekommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

## **§ 9**

### **Aufnahmegebühren**

Die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind eine einmalige Zahlung und können nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden. Die Aufnahmegebühr wird sofort nach Aufnahmebestätigung fällig.

## **§10**

### **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Familienmitgliedern, Jugendlichen, Auszubildenden, Studenten und Wehrpflichtigen können Beiträge ermäßigt werden.

## **§ 11**

### **Beitragszahlungen**

Beiträge werden zweimal jährlich durch Bankeinzugsverfahren abgebucht, und zwar am Anfang und in der Mitte des Jahres.

## **§ 12**

### **Sonderregelungen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen auf Antrag des zahlungspflichtigen Zahlungen befristet zu reduzieren oder Auszusetzen.
2. Die Aufnahmegebühr und Beiträge können vom Vorstand für eine befristeten Zeitraum bei besonderen Anlässen (z.B. Mitgliederwerbung) reduziert werden.

## **§ 13**

### **Unfallhilfe – Erste Hilfe**

Jedes Mitglied sollte einen Kursus über Sofortmaßnahmen am Unfallort nachweisen können. Der Club bietet in gewissen Zeiträumen Kurse für die Mitglieder an.

## **§ 14**

### **Funkbetrieb**

1. Auf Antrag kann jedes Mitglied eine postalische Lizenz (sofern vorhanden) für das Betreiben eines mobile Sprechfunkgerätes erteilt werden. Die zu entrichtende Lizenzgebühr wird gleichzeitig mit dem Clubbeitrag eingezogen. Die Lizenzgebühren sind Postalisch festgelegt.
2. Lizenzträger für den gesamten Funkbetrieb ist der Club. Alle Mitglieder, die am Funkverkehr teilnehmen, unterliegen den Genehmigungs- und Betriebsbestimmungen der DPB in der jeweils geltenden Form. Der Club ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Postbestimmungen die Lizenz zu entziehen.
3. Jeder Funkteilnehmer ist für die Einhaltung der Funkbestimmungen selbst verantwortlich. Der Club übernimmt bei Zuwiderhandlungen keine Haftung und auch keine Deckung gegenüber der Post und dritten Personen.

## **§ 15**

### **Beisitzer**

Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 5 der Satzung gewählt.

Beisitzer sind:

1. der Schriftführer
2. der stellvertretende Sportleiter

## **§ 16**

### **Gerätewart**

Der Gerätewart wird entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 5 der Satzung auf 2 Jahre gewählt. Er verwaltet das ihm anvertraute Clubeigentum und ist verpflichtet, bei Verlust oder erforderlichen Reparaturen den Vorstand zu informieren.

## **§ 17**

### **Vereinseigentum**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vereinseigentum bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Dies bezieht sich auch auf die Funklizenzen.

## **§ 18**

### **Arbeitseinsatz**

Alle Mitglieder sollten im Interesse des Vereins an den Veranstaltungen und den dazugehörigen Arbeitseinsätzen teilnehmen. Die Arbeitseinsätze sollen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

## **§ 19**

### **Arbeitseinsätze bei anderen Ortsclubs oder Vereinen**

Arbeitseinsätze bei anderen Ortsclubs oder Vereinen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, wenn eigene Veranstaltungen zum gleichen Termin stattfinden.

## **§ 20**

### **Sportausschuss**

1. a) Der Sportausschuss besteht aus max. 5 Mitgliedern, von denen mindestens 1 Mitglied dem Vorstand angehören muss.  
b) Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Sportausschusses benannt und hat den Sitz im Vorstand
2. Der Sportausschuss ist für die Organisation und Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen des Clubs verantwortlich. Veranstaltungen der Jugendgruppe sind ausgeschlossen. Die Finanzplanung ist mit dem Vorstand abzustimmen.

## **§ 21**

### **Mitgliedschaft in Vereinigungen**

1. Über die Mitgliedschaft in Vereinigungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei finanziellen Risiken ist die Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen.
2. Die Interessen des Clubs werden durch die Beauftragten wahrgenommen. Die Beauftragten werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
3. Die Beauftragten sind verpflichtet, den Vorstand über ihr Sachgebiet zu unterrichten. Bei finanziellen Entscheidungen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Beauftragten sind berechtigt, in dringenden Angelegenheiten eigenverantwortlich zu entscheiden.

## **§ 22**

### **Änderungen der Geschäftsordnung**

1. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie unterliegen bei Abstimmung der 2/3 Mehrheit gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.
2. Jedem Mitglied wird nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Satzung und der Geschäftsordnung ausgehändigt. Diese sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.